

## Neue Corona-Schutzverordnung des Landes NRW ab 20.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat eine neue Fassung der Corona-Schutzverordnung veröffentlicht. Diese ist ab dem 20.08.2021 bis zum 17.09.2021 gültig.

Die neue Corona-Schutzverordnung ist deutlich schlanker als die vorherigen. Sie unterscheidet nicht mehr zwischen verschiedenen Inzidenzstufen. Vielmehr gibt es mit der 7-Tage-Inzidenz von 35 nur noch eine entscheidende Wegmarke.

**Unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz** von 35 ist die Sportausübung grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich. Bei der Sportausübung ist gemäß § 3 Abs. (2) Nr. 12 das Tragen einer Maske entbehrlich, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist. Zu beachten sind weiterhin die allgemeinen und bekannten Verhaltensregeln, die in den anliegenden „Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“ nochmals gesondert zusammengefasst sind,

**Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35** an fünf Tagen hintereinander – **dies ist in Köln aktuell der Fall** – darf gemäß § 4 Abs. (2) Nr. 1 der Sportbetrieb in Innenräumen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen („3-G“) besucht oder ausgeübt werden.

Gemäß § 2 Abs. (8) sind Immunisierte Personen solche, die vollständig geimpft oder genesen sind. Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48-Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines... höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Der Nachweis der Immunisierung ist gemäß § 4 Abs. (5) zu kontrollieren. Beim Sport für Kinder und Jugendliche kann das Testerfordernis gemäß § 4 Abs. (6) i.V.m. Abs. (2) auch durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.

Zu Sportgroßveranstaltungen dürfen gemäß § 4 Abs. (4) höchstens 25.000 Zuschauende (einschließlich Geimpfte und Genese) zugelassen werden, wobei oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden die zulässige Auslastung bei höchstens 50 Prozent der regulären Höchstkapazität liegen darf.

Die neue Corona-Schutzverordnung ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Wir empfehlen, diese sorgfältig zu lesen. Bitte beachten Sie, dass das Sportamt der Stadt Köln weder der Verfügungsgeber ist, noch Genehmigungsbehörde. Wir bitten Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appellieren weiter an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden.

Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportsspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren. Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte an [52poststellesportamt@stadt-koeln.de](mailto:52poststellesportamt@stadt-koeln.de).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Schneider